

**Gesetzentwurf  
der Landesregierung**

**Gesetz zur Änderung des Landesmediengesetzes und weiterer  
medienrechtlicher Vorschriften**

A. Zielsetzung

Zur Sicherstellung einer vielfältigen regionalen und lokalen Fernseh- und Hörfunklandschaft in Baden-Württemberg soll das Landesmediengesetz geändert und die finanzielle Ausstattung der Landesanstalt für Kommunikation an den durch die Digitalisierung der Medienwirtschaft gestiegenen Förderbedarf angepasst werden. Außerdem soll die bisherige Beschränkung des Förderrahmens für nicht-kommerzielle Veranstalter aufgehoben werden. Daneben sollen Folgeänderungen medien- und melderechtlicher Vorschriften zur Anpassung an den Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vorgenommen werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Die wesentlichen materiellen Änderungen erfolgen in § 47 des Landesmediengesetzes. Es ist vorgesehen, die finanzielle Ausstattung der Landesanstalt für Kommunikation dadurch zu verbessern, dass die Vorabkürzung des in § 10 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages bestimmten Anteils an der Rundfunkgebühr reduziert wird und dieser zusätzliche Betrag der Landesanstalt für Kommunikation zugutekommt. Außerdem wird die bisherige Deckelung bei der Förderung nicht-kommerzieller Veranstaltungen auf 10 Prozent des der Landesanstalt für Kommunikation zustehenden Rundfunkgebührenanteils aufgehoben.

C. Alternativen

Keine.

#### D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte oder für Private.

Durch die Verbesserung der Finanzausstattung der Landesanstalt für Kommunikation und durch die Aufhebung des 10-Prozent-Deckels bei der Förderung nicht-kommerzieller Rundfunkveranstalter wird die Landesanstalt für Kommunikation in die Lage versetzt, die privaten lokalen und regionalen kommerziellen und nicht kommerziellen Rundfunkveranstalter stärker zu fördern und damit deren Wettbewerbsfähigkeit in der Phase der Anpassung der Unternehmensausrichtung an die Digitalisierung der Medien zu stärken. Durch die Förderung der digitalen Verbreitung der lokalen und regionalen Rundfunkveranstalter wird zudem sichergestellt, dass diese möglichst flächendeckend von den Bürgerinnen und Bürgern in ihrer jeweiligen Region empfangen werden können.

Gleichzeitig werden die kommerziellen Rundfunkveranstalter in die Lage versetzt, basierend auf dem Digitalisierungsprozess Geschäftsmodelle zu entwickeln, die stärker zur eigenen Refinanzierung beitragen. Durch die Einführung einer Evaluierungsklausel zum Vorwegabzug werden die Förderbedarfe der Landesanstalt für Kommunikation zukünftig regelmäßig überprüft, sodass der Vorwegabzug bedarfsgerecht angepasst werden kann.

Die Änderung des Landesmediengesetzes trägt zur Sicherung einer vielfältigen lokalen und regionalen Rundfunklandschaft in Baden-Württemberg und zur Entwicklung regionaler Identität bei.

**Staatsministerium  
Baden-Württemberg  
Ministerpräsident**

Stuttgart, 2. Oktober 2012

An den  
Präsidenten des Landtags  
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Abs. 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesmediengesetzes und weiterer medienrechtlicher Vorschriften mit Vorblatt und Begründung. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Staatsministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann  
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

## **Gesetz zur Änderung des Landesmediengesetzes und weiterer medienrechtlicher Vorschriften**

### Artikel 1

#### Änderung des Landesmediengesetzes

Das Landesmediengesetz vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 273, ber. S. 387), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Oktober 2011 (GBl. S. 477), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„§ 18 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

2. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 steht der Landesanstalt der in § 10 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages bestimmte Anteil an dem Rundfunkbeitrag für die Wahrnehmung der besonderen Aufgaben nach den Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages in seiner jeweils geltenden Fassung zu. Sie kann mit diesen Mitteln auch die technische Infrastruktur zur Versorgung von Baden-Württemberg und Projekte für neuartige Rundfunkübertragungstechniken fördern. Außerdem soll die Landesanstalt Formen der nichtkommerziellen Veranstaltung von lokalem und regionalem Rundfunk sowie Projekte zur Förderung der Medienkompetenz einschließlich entsprechender Aus- und Fortbildungsmaßnahmen fördern. Die Landesanstalt hat ihre Förderrichtlinien in geeigneter Form in ihrem Internetauftritt zu veröffentlichen.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „25 vom Hundert“ durch die Wörter „15 vom Hundert“ und die Wörter „3,1 Millionen Euro“ durch die Wörter „1,6 Millionen Euro“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Höhe des Anteils wird alle drei Jahre, erstmals zum 31. Dezember 2015, überprüft.“

## Artikel 2

## Änderung des Meldegesetzes

§ 35 des Meldegesetzes in der Fassung vom 23. Februar 1996 (GBl. S. 269, ber. S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 2006 (GBl. S. 60), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter „§ 8 des Rundfunkgebühren-Staatsvertrages vom 31. August 1991“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 7 Satz 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages“ und die Wörter „Rundfunkgebühren nach § 8 des Rundfunkgebühren-Staatsvertrages“ durch das Wort „Rundfunkbeiträge“ ersetzt.
2. In Absatz 2 werden das Wort „Rundfunkgebührenpflicht“ durch das Wort „Rundfunkbeitragspflicht“ und die Wörter „die Gebühr“ durch die Wörter „der Beitrag“ ersetzt.

## Artikel 3

## Änderung des Gesetzes zum Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften

Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes zum Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften vom 18. Oktober 2011 (GBl. S. 477) werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„§ 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Ergänzung rundfunkrechtlicher Staatsverträge in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 gültigen Fassung bleibt auf Sachverhalte anwendbar, nach denen eine Ordnungswidrigkeit nach § 9 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages bis zum 31. Dezember 2012 noch nicht geahndet wurde. § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Ergänzung rundfunkrechtlicher Staatsverträge in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 gültigen Fassung bleibt auf Sachverhalte anwendbar, nach denen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 noch keine Rundfunkgebühren entrichtet wurden.“

## Artikel 4

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

## Begründung

### *A. Allgemeiner Teil*

Durch das Änderungsgesetz zum Landesmediengesetz sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Landesanstalt für Kommunikation auf die neuen Herausforderungen der voranschreitenden Digitalisierung der Medienwirtschaft angemessen reagieren kann. Ziel ist es, eine vielfältige Fernseh- und Hörfunklandschaft in Baden-Württemberg zu erhalten, indem die lokalen und regionalen Rundfunkveranstalter bei der erforderlichen Umstellung auf die digitale Medienwelt in einem angemessenen Umfang unterstützt werden. Dazu soll die finanzielle Situation der Landesanstalt für Kommunikation verbessert und die Kürzung des ihr nach den Bestimmungen des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages zustehenden Anteils an der Rundfunkgebühr im Wege des landesgesetzlichen Vorwegabzugs bedarfsgerecht reduziert werden.

Die Digitalisierung und Medienkonvergenz stellen die Hörfunk- und Fernsehlandschaft vor große Herausforderungen. Neben den klassischen Verbreitungsweegen über das Breitbandkabel oder die Terrestrik sind neue digitale Distributionskanäle hinzugekommen. Um nach wie vor möglichst viele Bürgerinnen und Bürger mit regionalen und lokalen Programmen zu erreichen, müssen die Fernseh- und Hörfunkveranstalter auf die technische Verbreitungsvielfalt angemessen reagieren und die neuen digitalen Distributionsmöglichkeiten nutzen. Dies schafft zugleich eine zukunftsfähige Grundlage für die Refinanzierung aus Werbeerlösen. Allerdings verursacht die Umstellung auf die digitalen Verbreitungswege zusätzliche Kosten, die von den Rundfunkanbietern oftmals nicht von Anfang an in voller Höhe selbst getragen werden können. Sie sind daher auf eine teilweise Förderung durch die Landesanstalt für Kommunikation angewiesen.

So spielt zum Beispiel im Rundfunkbereich neben dem Breitbandkabel auch die Verbreitung von Fernsehprogrammen über den digitalen Satellit eine immer größere Rolle. Über das Breitbandkabel werden derzeit 50 Prozent der Zuschauerinnen und Zuschauer in den von der Landesanstalt für Kommunikation zugewiesenen Verbreitungsgebieten Baden-Württembergs erreicht. Um die zugewiesenen Verbreitungsgebiete zur Sicherung der Meinungsvielfalt möglichst vollständig mit den regionalen Fernsehprogrammen abzudecken, müssen diese über weitere Übertragungswege empfangbar sein.

Diese zusätzliche Abdeckung in der Fläche bietet derzeit mit einem Verbreitungsgrad von über 40 Prozent ausschließlich die Satellitenübertragung, die allerdings sehr kostenintensiv ist. Überdies ist die digitale Satellitentechnik Voraussetzung für den Zugang zu IPTV (Internet Protocol Television) und die Kabeleinspeisung in kleinere Netze. Mittelfristig wird der Satellit daher bei der Programmübertragung gleichberechtigt neben das Breitbandkabel treten. Entsprechend werden bereits seit 2010 alle regionalen Fernsehprogramme mit zugewiesenem Verbreitungsgebiet in Baden-Württemberg neben dem Breitbandkabel auch über den digitalen Satellit verbreitet. Aufgrund der Kostenintensität dieser Verbreitungstechnik und der derzeit fehlenden Refinanzierungsmöglichkeit aus Werbeerlösen hat die Landesanstalt für Kommunikation schon bisher einen Teil der Verbreitungskosten gemäß den Vorgaben im Landesmediengesetz gefördert.

Neben den klassischen Übertragungswegen müssen die Rundfunkveranstalter ihre Programme zunehmend auch über mobile Endgeräte, HbbTV (Internet-Fernseher) und das Internet verbreiten. Nach Schätzungen hatten bis Ende 2011 bereits etwa 5,6 Millionen Haushalte in Deutschland ihren Fernseher an das Internet angeschlossen. Bis zum Jahr 2016 soll dieser Anteil laut einer aktuellen Goldmedia-Studie rasant wachsen. Mehr als 20 Millionen Haushalte sollen dann deutschlandweit ein internetfähiges Fernsehgerät besitzen. Gerade für die Einführung dieser neuen Technologien entstehen den privaten Rundfunkanbietern Mehrkosten, die

sie nicht vollständig aus laufenden Werbeeinnahmen finanzieren können. Um aber eine vielfältige Rundfunklandschaft sicherzustellen, müssen gerade auch diese technischen Plattformen bedient werden.

Darüber hinaus leisten auch die nichtkommerziellen Veranstalter einen wichtigen Beitrag für die Meinungsvielfalt im Rundfunk und für eine aktive Bürgergesellschaft. In ihren Programmen kommen Themen aus den Bereichen Kleinkunst, alternative Kunst oder lokales politisches Geschehen zur Sprache, für die sonst kaum alternative Verbreitungsplattformen zur Verfügung stehen. Um in Zukunft eine angemessene Förderung der nichtkommerziellen Veranstalter zu gewährleisten, soll die starre Festlegung einer Förderhöchstgrenze aufgehoben werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die nichtkommerziellen Veranstalter von lokalem Hörfunk vor zusätzlichen Herausforderungen stehen, die aus der Digitalisierung der Medienwirtschaft resultieren und zu erheblichen Mehrkosten führen. Dazu gehören zum Beispiel die Erneuerung der Studioteknik, die Verbesserung der Internetpräsenz und die dazugehörige Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Auch muss die Landesanstalt für Kommunikation im Zeitalter der Digitalisierung und Medienkonvergenz auf den gestiegenen Bedarf an Projekten und Aktivitäten zur Stärkung der Medienkompetenz reagieren. Aufgrund der Komplexität und Globalität des Internet sind alle gesellschaftlichen Kräfte aufgerufen, sich in ihrem jeweiligen Wirkungskreis bei der Stärkung der Medienkompetenz zu engagieren. Dazu leistet auch die Landesanstalt für Kommunikation in der medienpädagogischen Landschaft Baden-Württembergs einen wesentlichen Beitrag und soll ihre Aktivitäten in diesem Bereich weiter intensivieren.

Die aufgezeigten neuen digitalen Herausforderungen können von der Landesanstalt für Kommunikation nicht mehr im benötigten Umfang finanziert werden. Bisher konnte die Landesanstalt für Kommunikation die für diesen erhöhten Förderbedarf benötigten Mittel aus der in der Vergangenheit gebildeten Digitalisierungsrücklage aufbringen. Diese wird nach der Haushaltsplanung der Landesanstalt für Kommunikation jedoch spätestens zum 30. September 2012 endgültig verbraucht sein. Zur Sicherstellung der Finanzierung der digitalen Herausforderungen benötigt die Landesanstalt für Kommunikation daher zusätzliche Mittel. Die Mehrmittel sollen aus der Reduzierung des sogenannten Vorwegabzugs aufgebracht werden. Dazu soll die Vorabkürzung des ihr nach den Bestimmungen des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages zustehenden Anteils an der Rundfunkgebühr um insgesamt 10 Prozentpunkte reduziert werden.

### *B. Einzelbegründung*

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

§ 12 Landesmediengesetz regelt, unter welchen Voraussetzungen ein konkretes Programmkonzept zugelassen werden kann. Die Vorschrift enthält keine Regelung, wonach der Veranstalter wesentliche Änderungen des Programmschemas und der Programmdauer der Landesanstalt für Kommunikation anzuzeigen hat. § 18 Absatz 1 Satz 3 Landesmediengesetz, der eine entsprechende Anzeigepflicht statuiert, gilt nur für den Fall, dass die Veranstalter von Programmen der Zuweisung einer Übertragungskapazität bedürfen (sogenannte Zuweisungsinhaber). Die Regelungslücke wird mit der Aufnahme eines Verweises in § 12 Absatz 2 auf § 18 Absatz 1 Satz 3 geschlossen.

Zu Nummer 2 Buchstabe a:

Der bisherige Absatz 1 wird neu gefasst. Satz 3 begründet eine regelmäßige Förderpflicht der Landesanstalt für Kommunikation, im Rahmen ihres Aufgabenbereichs Formen nichtkommerziellen Rundfunks sowie Projekte zur Vermittlung von Medienkompetenz zu fördern. Dies wird durch die Aufnahme einer „Soll-Formulierung“ bei der Förderung durch die Landesanstalt für Kommunikation statt der bisherigen „Kann-Formulierung“ umgesetzt. Außerdem wird die bisher in § 47 Abs. 1 geregelte Förderung von nichtkommerziellem Rundfunk in Höhe von maximal 10 Prozent des der Landesanstalt für Kommunikation zustehenden Rundfunkgebührenanteils gestrichen. Mit der Streichung der Förderhöchstgrenze wird es der Landesanstalt für Kommunikation ermöglicht, die finanzielle Situation der nichtkommerziellen Veranstalter dauerhaft zu verbessern. Dadurch soll unter anderem der regelmäßige Sendebetrieb der nichtkommerziellen Veranstalter abgesichert werden. Daneben sollen die nichtkommerziellen Veranstalter bei der Umstellung auf die digitale Verbreitungstechnik unterstützt werden.

Zu Nummer 2 Buchstabe b:

Durch den geänderten Absatz 3 werden dem Südwestrundfunk insgesamt statt 25 Prozent noch 15 Prozent des der Landesanstalt für Kommunikation zustehenden Anteils an der Rundfunkgebühr zugewiesen. Dadurch werden die dem Südwestrundfunk bisher zugewiesenen Mittel von mindestens 3,1 Millionen Euro auf 1,6 Millionen Euro reduziert. Damit soll der Landesanstalt für Kommunikation die Möglichkeit eröffnet werden, die Rundfunklandschaft in Baden-Württemberg angesichts der Herausforderungen der Digitalisierung angemessen zu fördern. Die gesetzliche Verpflichtung zur Veröffentlichung der Förderrichtlinien durch die Landesanstalt für Kommunikation schafft dabei Transparenz für alle Beteiligten.

Zu Nummer 2 Buchstabe c:

Mit der Aufnahme der Evaluierungsklausel in § 47 Absatz 3 Satz 3 soll der tatsächliche Bedarf der Landesanstalt für Kommunikation regelmäßig alle drei Jahre überprüft und im Bedarfsfall an geänderte Rahmenbedingungen angepasst werden. Insbesondere sollen die privaten Rundfunkveranstalter dazu angehalten werden, in den kommenden Jahren neue Geschäftsmodelle zu entwickeln, mit deren Hilfe sie einen höheren Anteil an den Digitalisierungskosten übernehmen können. Eine dauerhafte Finanzierung der Verbreitungskosten in bisheriger Höhe soll nach Möglichkeit vermieden werden. Daher soll erstmals zum 31. Dezember 2015 der Vorwegabzug darauf überprüft werden, ob er aufgrund des dann möglicherweise zurückgehenden Förderbedarfs der Landesanstalt für Kommunikation wieder zugunsten des Südwestrundfunks angehoben werden kann.

Zu Artikel 2:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zum Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, der durch das Gesetz zum Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften vom 18. Oktober 2011 (GBl. S. 477) ratifiziert wurde.

Vor dem Hintergrund der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Meldewesen nach Art. 73 Absatz 1 Nr. 3 des Grundgesetzes und der laufenden Vorbereitungen für ein Meldegesetz des Bundes war die notwendige Anpassung der rundfunkbezogenen Vorschriften im Meldegesetz im Ratifikationsverfahren zurückgestellt worden. Da ein Meldegesetz des Bundes jedoch nicht zum 1. Januar 2013 in Kraft treten wird, ist § 35 Meldegesetz vorab ohne inhaltliche Änderung an den neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag anzupassen.

## Zu Artikel 3:

Dem Gesetz zum Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften vom 18. Oktober 2011 (GBl. S. 477) werden Vorschriften hinzugefügt, die mit der Übergangsvorschrift nach § 14 Absatz 11 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages korrespondieren.

Durch die Bestimmungen wird klargestellt, dass auf die Abwicklung zurückliegender Sachverhalte unter Geltung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages auch die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften über die Zuständigkeit für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten aufgrund rückständiger Rundfunkgebühren und über die Vollstreckung rückständiger Rundfunkgebühren weiterhin anwendbar sind.

## Zu Artikel 4:

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

**Ergebnis  
der Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung  
zur Änderung des Landesmediengesetzes und weiterer medien-  
rechtlicher Vorschriften**

1. Anhörungsverfahren

Mit Schreiben des Staatsministeriums vom 30. Juli 2012 wurden die betroffenen Kreise über die Absicht der Landesregierung zur Änderung des Landesmediengesetzes und weiterer medienrechtlicher Vorschriften informiert und um Stellungnahme zum Gesetzentwurf gebeten. Zu dem Anhörungsentwurf wurden die verschiedenen Interessenverbände der privaten Rundfunkveranstalter und der nichtkommerziellen Lokalradios, der Südwestrundfunk (SWR), die Landesanstalt für Kommunikation (LFK), Unitymedia KabelBW, der Zeitschriften- und Zeitungsverlegerverband, der Journalistenverband, Gewerkschaften und Berufsverbände, die kommunalen Spitzenverbände sowie die Landesverbände der im Landtag vertretenen Parteien angehört. Insgesamt wurden 34 Stellen angehört, wovon 19 eine Stellungnahme abgaben. Darüber hinaus gingen weitere Stellungnahmen des Bundesverbandes Freier Radios, von Radio Dreyeckland (Freiburg) sowie dem Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderungen ein.

2. Zusammenfassung der Anhörungsergebnisse

Die Gesetzesinitiative der Landesregierung wurde von Seiten der Beteiligten generell begrüßt; durchgreifende Einwendungen gegen die geplanten Regelungen wurden nicht vorgetragen. Der ganz überwiegende Anteil der Stellungnahmen bezog sich inhaltlich auf die geplante Verbesserung der Finanzausstattung der LFK sowie die Aufhebung der bisherigen Deckelung der Fördermittel für nichtkommerzielle Lokalradios (NKL), die bisher bei einem Betrag in Höhe von 10 Prozent der der LFK zustehenden Rundfunkgebührenmittel lag. Die von der Landesregierung beabsichtigten redaktionellen Änderungen im Landesmediengesetz sowie in weiteren medienrechtlichen Vorschriften wurden nur vereinzelt und jeweils zustimmend kommentiert. Die Intention des Gesetzgebers, mit dem Gesetzentwurf die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die LFK auf die neuen Herausforderungen der voranschreitenden Digitalisierung der Medienwirtschaft angemessen reagieren kann, wurde nahezu ausnahmslos als richtig anerkannt.

Das weitere Ziel, mit der ergänzenden Aufhebung des 10-Prozent-Deckels bei der Förderung der NKL auch die Finanzausstattung der NKL zu verbessern, wurde unterschiedlich bewertet. In einer Stellungnahme wurde im Hinblick auf die geringen Tagesreichweiten der NKL für die Beibehaltung des Deckels plädiert. Auch wurde die Finanzierung der NKL aus anderen Mitteln als dem im Wesentlichen aus Rundfunkgebühren gespeisten LFK-Haushalt angeregt. Weit überwiegend wurde hingegen die Aufhebung des Deckels als geeignet angesehen, um der LFK bei der Förderung der NKL den erforderlichen größeren Spielraum zu eröffnen und damit die Finanzausstattung der NKL zu verbessern. Die Vertreter der NKL sahen dagegen die geplante Regelung als nicht weitgehend genug an, um die Finanzausstattung der NKL dauerhaft auf eine tragfähige Grundlage zu stellen.

Die Vertreter der baden-württembergischen privaten Rundfunkveranstalter begrüßten hingegen die geplante Gesetzesreform und sahen darin einen wesentlichen Schritt zur Sicherung der lokalen und regionalen Rundfunklandschaft. Die regionalen TV-Anbieter wiesen darauf hin, dass ungeachtet der mit der Reform zunächst erzielten Planungssicherheit aber auch Unsicherheiten aufgrund der geplanten Evaluierungsklausel verblieben. Die Evaluierungsklausel wurde hingegen in mehreren Stellungnahmen ausdrücklich begrüßt, um die konkreten Auswirkungen der vorgenommenen Veränderungen und einen möglichen Anpassungsbedarf zeitnah überprüfen zu können.

Einige der Angehörten nahmen die Gelegenheit wahr, um auf einen weiteren aus ihrer Sicht bestehenden Reformbedarf im Landesmediengesetz hinzuweisen. Angesprochen wurden hier u. a. Fragen der Gremienzusammensetzung, der Zuweisung und Verlängerung von UKW-Frequenzen, der Voraussetzungen bei der Vergabe von Rundfunkzulassungen, der Werberegulierung von Hörfunkveranstaltern sowie der Vielfaltssicherung.

### 3. Umsetzung der Anhörungsergebnisse:

Im Rahmen der Anhörung wurden keine neuen Gesichtspunkte vorgetragen, die nicht bereits bei der Erstellung des Gesetzesentwurfs berücksichtigt worden waren. Folglich gab es im Ergebnis keine Veranlassung, den Gesetzesentwurf zu überarbeiten. Der Gesetzesentwurf hat sich bewusst auf Regelungen zur Finanzierungsstruktur der LFK und zur Förderung der NKL konzentriert. Diese Regelungen sollen zum 1. Januar 2013 in Kraft treten, um bereits im kommenden Haushaltsjahr der LFK Berücksichtigung finden zu können. Die von den Anzuhörenden eingebrachten weiteren Fragestellungen sind hingegen noch nicht entscheidungsreif und erfordern weitergehende Erörterungen mit allen Beteiligten, um einen etwaigen weiteren Reformbedarf zu prüfen. Eine Berücksichtigung dieser Anregungen zum jetzigen Zeitpunkt war damit nicht möglich.